

Stuttgart, 02.11.2017

Erfüllung des Winterdienstes der Stadt auf Fahrbahnen, Gehwegen, Parkplätzen und Radwegen 2017/2018

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Technik Betriebsausschuss Abfallwirtschaft	Vorberatung Beschlussfassung	öffentlich öffentlich	14.11.2017 15.11.2017

Beschlussantrag

1. Der Winterdienst auf

- Fahrbahnen,
- Gehwegen innerhalb der geschlossenen Ortslage,
- Fußwegen in städtischen Grünanlagen,
- Verbindungswegen außerhalb der geschlossenen Ortslage,
- Radwegen,
- unbewachten, öffentlichen Parkplätzen und
- die beschleunigte Entfernung des Splitts auf den Geh-/Fuß- und Verbindungswegen zur Umsetzung des Luftreinhalte-/Aktionsplans Stuttgart

werden im Winter 2017/2018 größtenteils nach den Grundsätzen der vergangenen Jahre fortgeführt.

Von den Betriebsdaten zum Winterdienst (Anlage 2) wird Kenntnis genommen.

2. Die Winterdienstmaßnahmen auf Radwegen (insbesondere hinsichtlich reinen bzw. getrennt verlaufenden Radwegen) werden aufgrund der Einschätzung des Rechtsamts (Anlage 5) sowie der finanziellen Vorgaben zur Erstellung der Wirtschaftspläne grundsätzlich 2017/2018 nicht ausgeweitet.
3. Der Änderungsliste städtischer Winterdienstverpflichtungen (Anlage 3) wird zugestimmt.

Kurzfassung der Begründung

Der **Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart (AWS)** hat die sich aus dem Straßengesetz für Baden-Württemberg ergebenden **Winterdienstverpflichtungen auf Fahrbahnen, Gehwegen, Fußgängerüberwegen, Radwegen und Parkplätzen** sowie die der Stadt als Straßenanlieger nach der „Satzung über das Reinigen, Räumen und Bestreuen der Gehwege in Stuttgart“ in der jeweils gültigen Fassung obliegenden Winterdienstverpflichtungen zu erfüllen. Der Winterdienst im Winter 2017/2018 soll größtenteils nach den Grundsätzen der vergangenen Jahre fortgeführt werden.

Für die Erfüllung der Winterdienstverpflichtungen der Stadt auf Gehwegen sowie auf Radwegen (ausgewählte Streckenabschnitte) setzt der AWS Privatunternehmen ein. Ansonsten sind die Anlieger zum Winterdienst auf Gehwegen und gemeinsamen Geh- und Radwegen verpflichtet.

Winterdienstmaßnahmen auf Radwegen (insbesondere auf reinen bzw. getrennt verlaufenden Radwegen) werden auf ausgesuchten Strecken als „Regelwinterdienst“ betrieben. Die Rechtmäßigkeit dieser Vorgehensweise bestätigte auch das Rechtsamt der LHS (siehe Anlage 5). Sollte umweltpolitisch ein Ausbau des Radverkehrs auch im Winter gewünscht sein, müsste über das rein rechtlich Notwendige hinaus, deutlich mehr im Winterdienst auf Radwegen gemacht werden. Hierfür wäre dann aber auch eine entsprechende Aufstockung der finanziellen Mittel erforderlich.

Die winterdienstlich betreuten reinen bzw. getrennt verlaufenden Radwege, bzw. die betreuten gemeinsamen Geh- u. Radwege durch Grünanlagen, betragen derzeit ca. 12 km.

Weiterhin werden einige unbewachte, öffentliche Parkplätze entsprechend der gängigen Rechtsprechung hinsichtlich des Fußgängerverkehrs winterdienstlich betreut.

Die Satzung über das Reinigen, Räumen und Bestreuen der Gehwege in Stuttgart wurde zuletzt am 22.09.2011 u. a. hinsichtlich Winterdienstmaßnahmen an Bushaltestellen präzisiert, um der gängigen Rechtsprechung eindeutig Rechnung zu tragen. Dadurch sind für den AWS zusätzliche Verpflichtungen an Bushaltestellen bei überbreiten Gehwegen und an durch andere Verkehrseinrichtungen baulich abgetrennten Bushaltestellen erwachsen.

In den vergangenen 4 Wintern hat sich die Ausbringung von reiner Sole als Instrument der Glätteprävention bewährt und etabliert.

Hierfür werden sogenannte Kombistreuer verwendet. Mit 10 Kombi-Sprayern ist seit 3 Jahren das Planziel dieser Streutechnik am Anteil der Winterdienstflotte erreicht. Diese Streuer können sowohl reine Sole, Feuchtsalz als auch reinen Trockenstoff ausbringen. Alle 4 Betriebsstellen verfügen somit über die notwendige Technik für einen differenzierten Winterdienst. So erfreulich die damit einhergehende Streusalzeinsparung auch scheinen mag - theoretisch denkbar wären ca. 20% gegenüber der Feststoffstreuung - so ist doch anzumerken, dass z.B. das Instrument der Präventivstreuung nur bei bestimmten Witterungsverhältnissen die volle Wirkung erzielt und der Einsatz der mit dieser Streutechnik verbundenen größeren LKWs im Zielkonflikt zu den zunehmend verparkten Straßen steht.

Insgesamt verfügt der AWS über einen qualifizierten Erfahrungsschatz hinsichtlich eines differenzierten Winterdienstes und ist bei den entsprechenden Wetterlagen in der

Lage, insbesondere bei Eisregen oder zu erwartender überfrierender Nässe mit geringem Salzaustrag der Glättebildung vorzubeugen.

Die eigenen Salzlagerkapazitäten wurden durch bislang 4 Siloneubauten auf eine Gesamtkapazität von 4.200 t angehoben. Damit wurde die AWS-Silokonzeption nahezu komplett umgesetzt. Das letzte Bauvorhaben, Ersatz der baufälligen Holzsilanlage in der Burgholzstraße in Bad Cannstatt, konnte am 31.05.2017 abgeschlossen werden.

Eines der beiden Flachlager, das am Vogelsang, hat im Vorjahr das Ende der gewöhnlichen Nutzungsdauer erreicht, ein Statiker beschränkte die Nutzung unter Auflagen für den letzten und den kommenden Winter auf 50% des Lagervolumens (Lagerung von nur noch 180 t Salz). Die Machbarkeitsstudie zum Neubau einer Salzhalle wurde im Juli 2017 dem AWS vorgestellt. Voraussichtliche Inbetriebnahme der neuen Lagerhalle mit Infrastruktur auf diesem Lagerplatz wird die Winterperiode 2019/2020 sein. Den Anforderungen der geplanten, benachbarten Jugendverkehrsschule wird Rechnung getragen.

Die jährlichen Änderungen im Gehweg-Winterdienst (siehe Anlage 3), sowie die Handhabung des Winterdienstes auf Radwegen und Parkplätzen, werden vor Beginn des Winters jeweils in geeigneter Form im Amtsblatt der Stadt Stuttgart bekannt gegeben. Eine Gesamtveröffentlichung der Winterdienstobjekte der Stadt erfolgte vor dem letzten Winterbeginn, dann wieder alle 5 Jahre.

Der Gehweg-Winterdienst wurde vor 2 Jahren im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung für die Dauer von 3 Jahren an verschiedene Winterdienstunternehmen vergeben. Eine Neuausschreibung nach geänderten VOL-A Bedingungen erfolgt im kommenden Jahr.

Zur Umsetzung des Luftreinhalte-/Aktionsplans Stuttgart wird der Splitt auf gemeinsamen Geh- und Radwegen in Wärmeperioden bereits während des Winters - soweit möglich - immer wieder entfernt.

Finanzielle Auswirkungen

Die Winterdiensttätigkeiten der Stadt auf Fahrbahnen, Gehwegen, Fußgängerüberwegen, Radwegen und Parkplätzen orientieren sich am polizeilichen Bedürfnis und der gängigen Rechtsprechung. In der Winterperiode 2016/2017 sind für den Winterdienst auf Fahrbahnen Kosten in Höhe von 2.322.576 €, für den Winterdienst auf Gehwegen (inkl. Winterdienstmaßnahmen auf ausgewählten Streckenabschnitten des Radwegnetzes) Kosten in Höhe von 1.429.354 € angefallen. Der Großteil der Kosten für den Winterdienst auf Gehwegen entfällt auf die Leistungen der sog. Winterdienstunternehmen. Im vergangenen Winter fielen 38 Einsatztage an, im Vorjahr 2015/2016 waren es 39 Einsatztage. Insgesamt lagen die Winterdienstkosten 2016/2017 bei 3.751.930 € ohne Overheadkosten.

Unter der Annahme eines durchschnittlichen Winters (Festlegung 4,5 Mio € Winterdienstkosten auf Fahrbahnen und Gehwegen) sind bei den genannten Beschlussanträgen keine finanziellen Auswirkungen auf die Winterdienstkosten 2017/2018 zu erwarten.

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Referate WFB und SOS haben die Vorlage mitgezeichnet.

Referat StU hat die Vorlage hinsichtlich Beschlussantrag Nr. 2 mit folgender Begründung nicht mitgezeichnet:

"Gewünscht wird eine Neufassung des Punktes 2 im Beschlussantrag mit dem Inhalt, sukzessive die Strecken der Hauptradrouten 1. Ordnung jeweils nach Fertigstellung in den Winterdienst aufzunehmen, um einen gesicherten Radverkehr auch im Winter garantieren zu können" (siehe Anlage 6).

Dies bedeutet z. B. für die bereits fertiggestellte Hauptradroute 1 zusätzlich zu den Strecken, die davon bereits im Winterdienst enthalten sind, ein notwendige Budgeterhöhung um ca. 75.000 €/Winter für die noch zusätzlich aufzunehmenden Streckenabschnitte.

Diesbezüglich liegt auch ein HH-Antrag 577/2017 Pkt. 6 der Fraktionsgemeinschaft SÖS-LINKE-PLUS spätestens ab Winter 2018/2019 vor.

Eine frühere Umsetzung wäre ohnehin nicht möglich, da erst für diese Winterperiode eine Neuausschreibung der Winterdienstleistungen im Geh- und Radwegbereich vorgenommen wird. Insofern bleibt der ursprüngliche Text der Vorlage erhalten.

Vorliegende Anfragen/Anträge:

keine

Erledigte Anfragen/Anträge:

keine

Technisches Referat

Eigenbetrieb AWS

Dirk Thürnau
Bürgermeister

Dr. Thomas Heß
Geschäftsführer

Anlagen

Anlage 1: Ausführliche Begründung

Anlage 2: Betriebsdaten zum Winterdienst (Dateianhang)

- Anlage 3: Änderungsliste städtischer Winterdienstverpflichtungen (Dateianhang)
- Anlage 4: Auflistung der Streckenabschnitte zum Winterdienst auf getrennt angelegten bzw. separaten Radwegen (Dateianhang)
- Anlage 5: Schreiben Rechtsamt, GZ: 30-H / 2016-12262, vom 28.11.2016 zu WD-Verpflichtungen auf Geh- und Radwegen (Dateianhang)
- Anlage 6: Stellungnahme von Ref StU zur Vorlage (Dateianhang)

1. Umfang der Winterdienstverpflichtungen

Von insgesamt 1.409 km Straßenlänge sind ca. 956 km in den Fahrbahnstreuplänen der Stadt (ohne Streckenlängen, die die Landkreise entsprechend einer Vereinbarung in Stuttgart betreuen) enthalten. 391 km (ebene Wohnstraßen) werden winterdienstmäßig bei Schneefall nur geräumt, auf gefährliche Stellen hin kontrolliert und bei Bedarf dann auch bestreut (dies allerdings erst nach Abschluss der Winterdiensttätigkeiten in den Dringlichkeitsstufen I, II und III).

Die städtischen Winterdienstverpflichtungen auf Gehwegen umfassen innerhalb der geschlossenen Ortslage derzeit 247 km Anliegerverpflichtungen, 5.711 Fußgängerüberwege (gekennzeichnete und nicht gekennzeichnete) und 19.797 Treppenstufen, sowie 2 km Wege zu Glasbehälterstandplätzen.

Diese werden entsprechend der Satzung über das Reinigen, Räumen und Bestreuen der Gehwege in Stuttgart komplett winterdienstlich betreut.

Außerdem werden zusätzlich die verkehrswichtigen Verbindungswege durch Grünanlagen mit insgesamt 34 km, die verkehrswichtigen Fußwege außerhalb der geschlossenen Ortslage, die sich auf 57 km belaufen, winterdienstlich betreut (entsprechend der gängigen Rechtsprechung).

Diese Objekte werden im Amtsblatt der Landeshauptstadt Stuttgart vor der kommenden Winterperiode veröffentlicht. Die Ausgabe wird zur Einsicht bei der Information im Rathaus (Haupteingang), beim AWS und seinen Betriebsstellen sowie bei allen Bezirksämtern und Polizeirevieren ausliegen.

Unbewachte öffentliche Parkplätze werden i. d. R. weder geräumt noch bestreut. Sie müssen hinsichtlich des Fußgängerverkehrs lediglich dann winterdienstlich betreut werden, wenn es sich um belebte Parkplätze handelt und die Fußgänger diese Parkplätze nicht nur mit wenigen Schritten betreten müssen, um zum Ausgang zu gelangen. Einige unbewachte öffentliche Parkplätze erfüllen diese Kriterien und sind in den Winterdienstplänen enthalten, die jährlich aktualisiert werden.

Größtenteils werden Radwege (gemeinsame Geh- und Radwege, Fußwege mit erlaubtem Radfahren, Fahrradschutzstreifen, Busspuren zur Mitbenutzung durch Radfahrer und Einbahnstraßen, die für Radfahrer in beiden Richtungen freigegeben sind) innerhalb geschlossener Ortslage im Rahmen der Satzung über Reinigen, Räumen und Bestreuen von Gehwegen durch den Anlieger bzw. im Rahmen des Fahrbahnwinterdienstes durch den AWS - soweit sich die Fahrradschutzstreifen bzw. Radwege im betreuten Netz befinden und mit den Winterdienst-Lkw bearbeitet werden können - winterdienstlich betreut.

Bei den reinen und getrennt verlaufenden Radwegen (soweit sie nicht niveaugleich auf der Fahrbahn ohne bauliche Trennung verlaufen) bzw. bei gemeinsamen Geh- und Radwegen durch Grünanlagen werden derzeit auf ca. 12 km Winterdienstmaßnahmen durchgeführt (vgl. Anlage 4). Die Auswahl dieser Radwege erfolgte in enger Abstimmung mit dem Fahrradbeauftragten der LHS Stuttgart sowie dem ADFC.

Eine Ausweitung ist rein rechtlich nicht erforderlich. Wenn die Winterdienstmaßnahmen für den Radverkehr seitens der Politik deutlich gesteigert werden sollen, d.h. über die gesetzliche Norm hinaus, müsste erheblich mehr im Bereich des Winterdienstes auf getrennt verlaufenden Radwegen bzw. auf gemeinsamen Geh- und Radwegen durch Grünanlagen getan werden. Einhergehen würde dies mit einer deutlichen Erhöhung der im Haushalt anzumeldenden Mittel.

2. Unternehmereinsatz zur Erfüllung der städtischen Winterdienstverpflichtungen auf Gehwegen

Der AWS setzt aufgrund der vielfältigen eigenen Aufgaben zur Erfüllung der Winterdienstverpflichtungen der Stadt auf Gehwegen Bau-, Gartenbau-, Reinigungs- und sonstige geeignete Unternehmen ein. Diese wurden im Wege einer EU-weiten öffentlichen Ausschreibung für 3 Jahre ausgewählt und entsprechend beauftragt. Für den kommenden Winter 2017/2018 belaufen sich die Gehwegverpflichtungen auf 5.878 Objekte mit einer Gesamtlänge von 372 km inkl. Fußgängerüberwege und 19.797 Stufen aufgeteilt auf 82 Streubezirke (Lose).

Die ordnungsgemäße Ausführung der Räum- und Streumaßnahmen überwacht der AWS mit eigenem Personal. Die Winterdienstunternehmen müssen eine Haftpflichtversicherung nachweisen.

3. Soleausbringung (differenzierter Winterdienst)

Das Klima im Winter ist oft durch Temperaturen um den Gefrierpunkt geprägt. Häufige Frost-Tau-Wechsel sind die Folge. Dementsprechend sind Eisglätte („überfrierende Nässe“) und Reifglätte sehr häufige Formen der Winterglätte und besonders gefährlich, da sie oft unerwartet und ggf. nur punktuell auftreten und von den Verkehrsteilnehmern nicht leicht erkannt werden können. Deshalb muss es das Ziel des Winterdienstes sein, diese Glätteformen möglichst von vornherein zu vermeiden. Dies kann nur durch vorbeugende Streuung (Präventivstreuung) erfolgen, indem bei entsprechenden Fahrbahn- und Witterungsverhältnissen bereits vor der Bildung von Glätte gezielt abgestreut wird. Eine vorbeugende Streuung zum richtigen Zeitpunkt spart Salz, da zur Vermeidung von Glättebildung deutlich weniger Salz benötigt wird als zum Auftauen vorhandener Glätteschichten. Insofern ist bei entsprechender Wetterlage eine vorbeugende Streuung nicht nur sinnvoll, sondern dringend geboten. Dieser Tatbestand hat die Winterdienst-Forschung in Deutschland veranlasst, über eine Weiterentwicklung der Streutechnik für diesen Anwendungsfall intensiv nachzudenken. Ergebnis waren Versuche, bei der vorbeugenden Streuung ganz auf die Trockenmasse zu verzichten und stattdessen eine reine Salzlösung auszubringen.

Diesem Gedanken hat der AWS Rechnung getragen und setzt nach einigen Versuchswintern nun konsequent diese Streutechnik über 10 Kombistreuer um, die alternativ die Ausbringung von reinem Trockenstoff, Feuchtsalz oder reiner Salzlösung ermöglichen. Geräteumbauten sind hierbei nicht erforderlich. Die LKW-Bestandsflotte besteht aus 21 Fahrzeugen (ohne Reserve), jedoch kann diese nicht komplett auf Kombistreuer umgestellt werden, da die Verparkungen auch in den Plänen der Dringlichkeit I und II erheblich zugenommen haben und daher den Einsatz von größeren LKWs nicht durchgängig zulassen.

Das bisher ausschließlich verwendete Feuchtsalz-Verfahren wird allerdings auch weiterhin seinen Stellenwert behalten, da es für kurative Streuungen, für größere Streumengen sowie für niedrige Temperaturen ohne Alternative ist und die Ausbringung der reinen Salzlösung in diesen Fällen keine ausreichende Tauwirkung entfaltet.

4. Winterdienst im Bereich von steilen Wohnstraßen

Hierzu wird auf die Mitteilungsvorlage zum Haushaltsplan 2014/2015, GRDRs 716/2013, Punkt Fahrbahnen, verwiesen. Danach gibt es keine Änderungen bei der Betreuung von steilen Wohnstraßen, da die erforderlichen Mittel hierfür nicht beschlossen wurden.

5. Winterdienst auf Radwegen

Grundsätzlich gilt für alle Radwege bzw. gemeinsame Geh- und Radwege und Fußwege mit erlaubtem Radfahren, dass über die Art einer evtl. notwendigen Winterdienstmaßnahme (Fahrbahn oder Gehweg) die straßenverkehrsrechtliche Anordnung (Straßenverkehrsschild vor Ort) maßgebend ist, nicht die Widmung.

Die bisherige Praxis in Stuttgart bedient gemeinsame Geh- und Radwege innerhalb geschlossener Ortslage durch die Winterdienstverpflichtungen der Straßenanlieger, Fahrradschutzstreifen auf Fahrbahnen durch die Streufahrzeuge des AWS - sofern diese im betreuten Netz liegen und befahren werden können - und selbständige bzw. getrennt verlaufende Radwege, bzw. die betreuten gemeinsamen Geh- u. Radwege durch Grünanlagen bisher auf einer Länge von ca. 12 km im Stadtgebiet durch eingesetzte Winterdienstunternehmen des AWS.

Nach wie vor besteht aus den Beratungen der Winterdienstvorlage GRDRs 738/2012 die Forderung zur Ausweitung von Winterdienstmaßnahmen auf Radwegen, um den umweltfreundlichen Radverkehr zu fördern. Der ausdrückliche Wunsch von Ref StU ist die sukzessive Aufnahme der Strecken der Hauptradrouten 1. Ordnung jeweils nach Fertigstellung, um einen gesicherten Radverkehr auch im Winter garantieren zu können. Für die Hauptradroute 1 wäre hierfür ein Budget (Fahrbahnen) von 75.000 € notwendig.

Im Übrigen wird auf Anlage 5 verwiesen, in der das Rechtsamt dem AWS einen gesetzeskonformen WD auf Rad- und Gehwegen bescheinigt. Für die Identifikation der "Verkehrswichtigkeit bzw. Bedeutung von Radwegen" sind Zählstellen/Zählungen von Nöten. Geplant, aber noch nicht umgesetzt sind 8 weitere Zählstellen für Hauptradrouten.

In der kommenden Winterperiode wird daher der Winterdienst auf Radwegen in alt bewährter Weise fortgesetzt. Lediglich die beiden Radfahrstraßen (Eberhard- und Tübinger Straße) werden wegen starker Zunahme des Radverkehrs in diesen sowie der Gefährlichkeit bei gleichberechtigtem Fahren von Rad- und Kfz-Verkehr zusätzlich in die Fahrbahnwinterdienstpläne (B-Plan) aufgenommen und von AWS im Rahmen des Fahrbahnwinterdienstes betreut.

6. Winterdienst an Bushaltestellen

Innerhalb geschlossener Ortslage gibt es in Stuttgart ca. 640 Bushaltestellen. Davon sind ca. 280 Bushaltestellen in der Verpflichtung der Kommune, da sie sich im Bereich überbreiter Gehwege (Breite > 5 m) befinden oder baulich durch Grünbeete oder Radwege vom eigentlichen Gehweg abgetrennt sind. Die restlichen Bushaltestellen müssen von den jeweiligen Anliegern winterdienstlich betreut werden. Dadurch haben sich die Kosten für den Unternehmereinsatz für die Stadt um ca. 35.000 € pro Winterhalbjahr erhöht.

7. Splittbeseitigung auf Gehwegen

Entsprechend des Luftreinhalte-/Aktionsplans Stuttgart wird jeden Winter die beschleunigte Entfernung des Splitts angestrebt und durchgeführt. Bereits während der Winterperiode wird in unkritischen Zeiten der Splitt - soweit möglich - entfernt.

8. Betriebsdaten zum Winterdienst

Der Anlage 2 können die wichtigsten Betriebsdaten zum Winterdienst auf Fahrbahnen und Gehwegen seit 2001/2002 entnommen werden. Diese weisen wetterbedingt erhebliche Schwankungen auf. Eine direkte Abhängigkeit zwischen der Zahl der Einsatztage, dem Salzverbrauch und den Kosten lässt sich allerdings nicht herstellen, denn die winterlichen Ereignisse fallen in ihrer Intensität sehr unterschiedlich aus.

9. Änderungsliste städtischer Winterdienstverpflichtungen

In der Anlage 3 sind die Veränderungen aufgeführt, die sich in den städtischen Winterdienstverpflichtungen auf Gehwegen gegenüber dem letzten Winter ergeben haben. Sie werden rechtzeitig vor der Winterperiode in geeigneter Form veröffentlicht.